

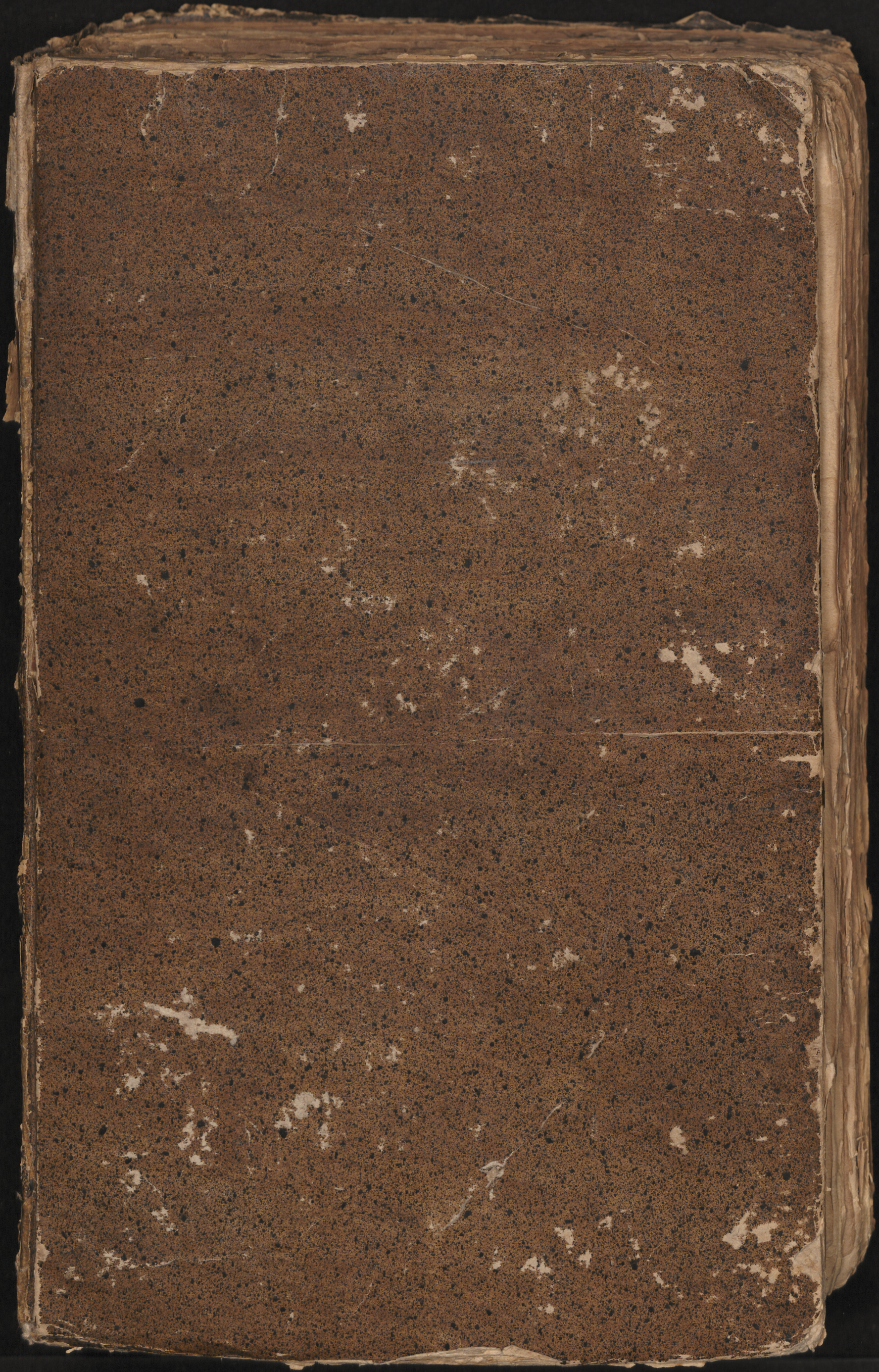
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Wir ... eine Provisional-Verordnung ... publiciren lassen ... von Ostern künfftigen Jahres keine Hand-wercker in ihren Güthern ferner hin haben und dulden sollen... : So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 18. Septembr. Anno 1703.

[S.l.], [1703]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832843911>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock 18 Sept: 1703

73.

~~160~~

142



Rostock 18 Sept: 1703

03.
Wir Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg/
Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rügenburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard **WFR.**

Nachdem Wir aus Landes-Fürst-Väterlicher Sorgfalt vor Unserer getreuen Ritter- und Landtschafft gegenwärtiger und künftiger beständigen Wohlfahrt/ Zeitwehrender Unserer Regierung Uns eusserst angelegen seyn lassen/ alles dasjenige/ was zu derselben gedeylichen Aufnehmen und florstanten Wohlstandt erspriessen mag/ durch erdenckliche Mittel beyzutragen/solches auch ferner hinzuthun/gnädigst gemeinet seyn. Daber gegen mit nicht geringen Unserm Mißvergnügen und Unzufriedenheit erfahren haben/wie obgedachte Unsere/auch Unserer Vorfahren-Hochseel. Andenkens geführte gnädigste Intention durch die Uneinigkeitt/so zwischen Unserer getreuen Ritterschafft und Städten von vielen Jahren her gewehret hat/und welches zubelagen/annoch wehret/ hierunter hauptsächlich remoriret worden/und annoch gehindert wird: Und aber die vornehmste Ursachen sothaner Uneinigkeiten daraus entspringen/ daß die Städte der Ritterschafft immunitatem von denen Contributionen (ausser Reichs- und Kreis- Steuern) quoad personas, und der wahren alten Ritterhufen in Zweifel gezogen haben/und annoch ziehen. Ritterschafft hergegen Unserer Policy-Ordnung zuwieder viele Bürgerliche Nahrung auf ihren Gütern getrieben/und eine grosse Menge Handwerker darin gehalten hat/respective auch noch treibet und hält; Worüber unter beyden Theilen schwere Geldfressende Prozesse entstanden/welche auch biß anhero nicht geendigt seyn. Solchem nach ist Unsere gnädigste Willens-Meinung/oberwehnte vornehmste Verhinderungen der Einigkeitt/und fomentationes der berührten Zwierracht zwischen Unserer getreuen Ritterschafft und Städten (als welche/so lange diese dauern/niemalen zu einem durch Einigkeitt anwachsende Flor und Aufnehmen gelangen können/nach werden) durch diese Unsere gnädigste Provisional-Verordnung/so viel an Uns/und was möglich auff einmahl aus dem Wege zu räumen und zu heben. In der gnädigsten Zuversicht/es werde oftgedachte Unsere getreue Ritterschafft und Städte sothane Unsere zuwieder Herstellung guten Vernehmens unter sich/und ihrer eigenen Wohlfahrt abzielende gnädigst wolmeinende Intention dergestalt/ wie sich geziemet/unterthänigst erkennen/auch dabey woll erwegen/ daß was gleich dieses oder jenes Theil ex dubio litis eventu etwas vortheilhafter hoffen könnte/ solches jedennoch dem ungewissen Ausgang der Sache und vieler Zeit und Geld-Verlust unterworfen sey/hergegen die Fortwährung der Uneinigkeitt die Furcht der mit sich führenden göttlichen Straffen/und ihr immittelst zunehmendes Verderben und unausbleichlichen Ruin ihnen auff den Hals ziehe.

Sehen/ ordnen und wollen demnach gnädigst hiemit;

- 1.) Daß/ falls wieder Unser bessers gnädigstes Verhoffen beyde Theile den Geldspillenden Process dem innern Ruhestand vor zu ziehen erwählen solten/ außs minste durante processu, salvo interim cuiuscunq; jure, die Städte der Ritterschafft die Immunitatem quoad personas und der wahren alten Ritterhufen (Reichs- und Kreis- Steuern aus genommen) zu gesehen/und sie derselben geruhig genießen lassen sollen.
- 2.) Daß hinwieder die Ritterschafft à dato publicationis dieser Unserer Provisional-Verordnung ihre habende Krüge nicht mit eigenem/ sondern mit Bier aus den Städten verlegen solle/ wogegen ihr von denen Brauern/ welche die Krüge verlegen/ zur recognition die Zwanzigste Tonne/ und für jede Tonne ein Lübschilling erlegt wird.
- 3.) Daß alle und jede von der Ritterschafft/ die nicht über zwey Meylen von den Städten fixiret seynd/ von Ostern künftigen Jahres keine Handwerker in ihren Sühtern ferner hin haben und dulden sollen. Die aber weiter als zwey Meyle davon entlegen/ mögen einen Grobschmidt/ Rademacher/ Schneider und Leinweber darin halten. Damit auch die von der Ritterschafft und deren Unterthanen sambt andern auff dem Lande sich befindenden/ von denen Handwerkern in den Städten mit nöthiger Verrichtung der erfordernden Arbeit nicht aufgehalten/ auch in dem Arbeits-Lohn nicht übersehen werden mögen/ soll Bürgermeister/ Gericht und Rath jeden Orts/ darauff sorgfältige Obacht haben/ und die hierunter seumige/ oder in Uebersetzung des Arbeits-Lohn peccirende Handwerker mit exemplarischer Straffe ohne process in continenti belegen/ oder wiedrigen fals gewärtig seyn/ daß Wir dieselbe ratione neglecti officii poenâ arbitrariâ ansehen werden.
- 4.) Soll die Ritterschafft à dato publicationis dieser Unserer Provisional-Verordnung/ sich alles Brandweinbrennens/ Mülzens und Brauens/ so woll von auff eigenen Gütern erwachsenen/ als von andern erkauften Gersten zu feilem Kauff sich gänglich enthalten.

Was nun in vorstehenden numeris 2., 3. & 4. Wir Unserer Ritterschafft durch diese Provisional-Verordnung/ gnädigst auflegen/ und bey derselben vor recht und billig erkennen/ solches wollen Wir zu gnädigster Beyegung Unsers Landes Fürst-Väterlichen Eysers vor die Ruhe und das Wollergehen Unserer getreuen Ritterschafft und Städte/ in allen Unsern Domanial Aemptern (das Umbt Wredenhagen wegen Verlegung der Krüge allein aus bekandten Ursachen ausgenommen) in allen Stück gleicher Gestalt und in gleicher Zeit aus freiem gnädigsten Willen würcklich thun und präctiren. Auch die gnädigste ernstliche Verfügung machen/ daß es nicht minder in denen Gemeinschafts-Ohrten/ und also generaliter auff dem Lande in Unseren beyden Herzogthümern geschehe. Und ob Wir zwar aus Unser Policy-Ordnung Uns gnädigst woll erinnern/ daß darin versehen ist/ daß die Krüge/ so von Alters her die Freyheit des Brauens beweislich gehabt/ solche behalten mögen. Ingleichen/ daß der Ritterschafft tolerativè, non verò approbativè, darin nachgesehen wird/ ihre eigene erwachsene Gersten zu Vermülzen. Dañ endlich/ daß/ wo vor Alters ein Schmidt/ Schneider oder Leinweber in Dörffern gehalten wäre/ hinfüro auch alda gelassen und geduldet werden solle. So werden auch hinwieder Unsere getreue Ritterschafft und Städte aus vorstehenden allen den rühmlichen und ihnen höchnützligen Entzweck unterthänigst wollbemercken/ worum Wir von gedachter Policy-Ordnung in etwas abgehen/ nemlich/ daß alle fernere Prozesse und dabey erforderliche difficillimæ, in vielen Jahren und vielleicht nimmer möglich fallende probationes vermieden/ die Rechts-Kosten und Zeit ersparet/ und Ruhe und Wohlstand auff einmahl rétabliret werden mögen.

5.) Wann dieser Unsere gnädigsten Provisional-Verordnung in tolerirung der Handwerker auff dem Lande/ in Brandweinbrennen/ Mülzen und Brauen zum Verkauf unverbhofften falles entgegen gehandelt werden/ und darunter einiger Unterschleiff vorgehen sollte/ so soll mit Störung derer und dessen allen es nach Anleitung Unserer Policy-Ordnung folgender Gestalt gehalten werden: Daß die Stadt/ so interesse daran zu haben vermeinet/ dem Amtman oder Edelman/ unter welchen derselbe geessen/ so solchen Unterschleiff gebraucht/ nahmständig machen/ und begehren dem Ubertreter den Brau- oder Handwerks-Zeug/ auch die Brandweins Blasen/ und das zum Mülzen gehörige Gerächte zu nehmen/ und Zehen-Gulden Busse aufzulegen. Darauff dieselbe Obrigkeit pflichtig seyn soll/ dem Kläger schleunig und so weit sich die Ubertretung erweislich erstreckt/ zu seiner Befugniß und Recht zu verhelffen. Würde sie aber darin säumig seyn/ oder selber solchen Unterschleiff begehen/ so soll auff Anzeige der Kläger Fiscalis wieder dieselbe Obrigkeit und dem Verbrecher zugleich an Unsere Fürstliche Gerichte verfahren/ und sie citiren lassen. Den Ubertreter in Verlust des Brau- oder Handwerkszeuges/ der Brandwein-Blasen und des zum Mülzen gehörigen Gerächts sambt Zehen-Gulden Busse und Ersetzung der Gerichtskosten/ die seumige oder selbst Unterschleiff gebrauchende Obrigkeit aber in arbitrar Straffe sich anzusehen zu erklären.

Wie nun Wir Unserer getreuen Ritterschafft und Städten zwar gestatten müssen/ die Processus gegeneinander zu continuiren/ worin sie oberwehnten halber miteinander verwickelt seyn/ falls sie beyderseits nicht die Ruhe und Einigkeitt denenselben präferiren/ und zu istbemeldeter Ruhe und Einigkeitt sich durch diese Unsere gnädigst wolmeinende Provisional-Verordnung herleiten und bewegen lassen wollen. So werden Wir jedennoch auch durante Processu, salvo interim cuiuscunq; jure, über sothane Unsere gnädigste Provisional-Verordnung fest und ernstlich halten/und tragen zu Ihr. Käyserl. Maj. auch Dero und des Reichs höchste Gerichte das respective aller unterthänigste und geziemende Vertrauen/ Sie werden aller-gerechtest und gerechtest consideriren/ wie kein Eckar und Land vor seinen Untergang praeserviret werden mag/ wañ Er oder Es nicht aus einer so grossen Confusion und Unruhe/ als diese ist/ gezogen/und wo nicht in perpetuum, jedennoch wenigstens ad interim in eine Ordnung und Ruh wieder gesetzt wird: Solglich Unsere hierunter intendirte Fürst-Landes-Väterliche Sorgfalt solcher Gestalt ihnen respective allergnädigst gefällig und gerechtest genehm seyn lassen; daß/ wann wider Verhoffen ein oder ander unruhiges Theil der selben auch durante processu wiederstreben/ und dessfalls an sie recurriren wolte/ selbes à limine iudicii ab- und an Uns berweilen/ zugleich auch mit einer gegen dergleichen Frevel/ und auff Confusion und Zanksucht allein abzuehlendem Entzweck proportionirten exemplarischen Straffe belegen werden. An dem geschicht Unser gnädigster/ auch ganz ernstler Wille und Meinung/ und hat sich darnach ein jeder zu richten/ auch für Schaden und Ungelegenheit vor zu sehen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen/ und aufgedrucktem Insignel. Und werden Unsere Beampten/ auch Bürgermeister und Rath in denen Städten gnädigst hiemit befehliget/ diese Unsere Provisional-Verordnung/ so fort nach Empfang derselben/ von denen Tanseln publiciren zu lassen. So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Besung Rostock den 18. Septembr. Anno 1703.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side. It includes the words "Handlung" and "Buch".

First main paragraph of handwritten text, starting with "Einmal" and continuing with several lines of script.

Second main paragraph of handwritten text, starting with "Nun" and continuing with several lines of script.

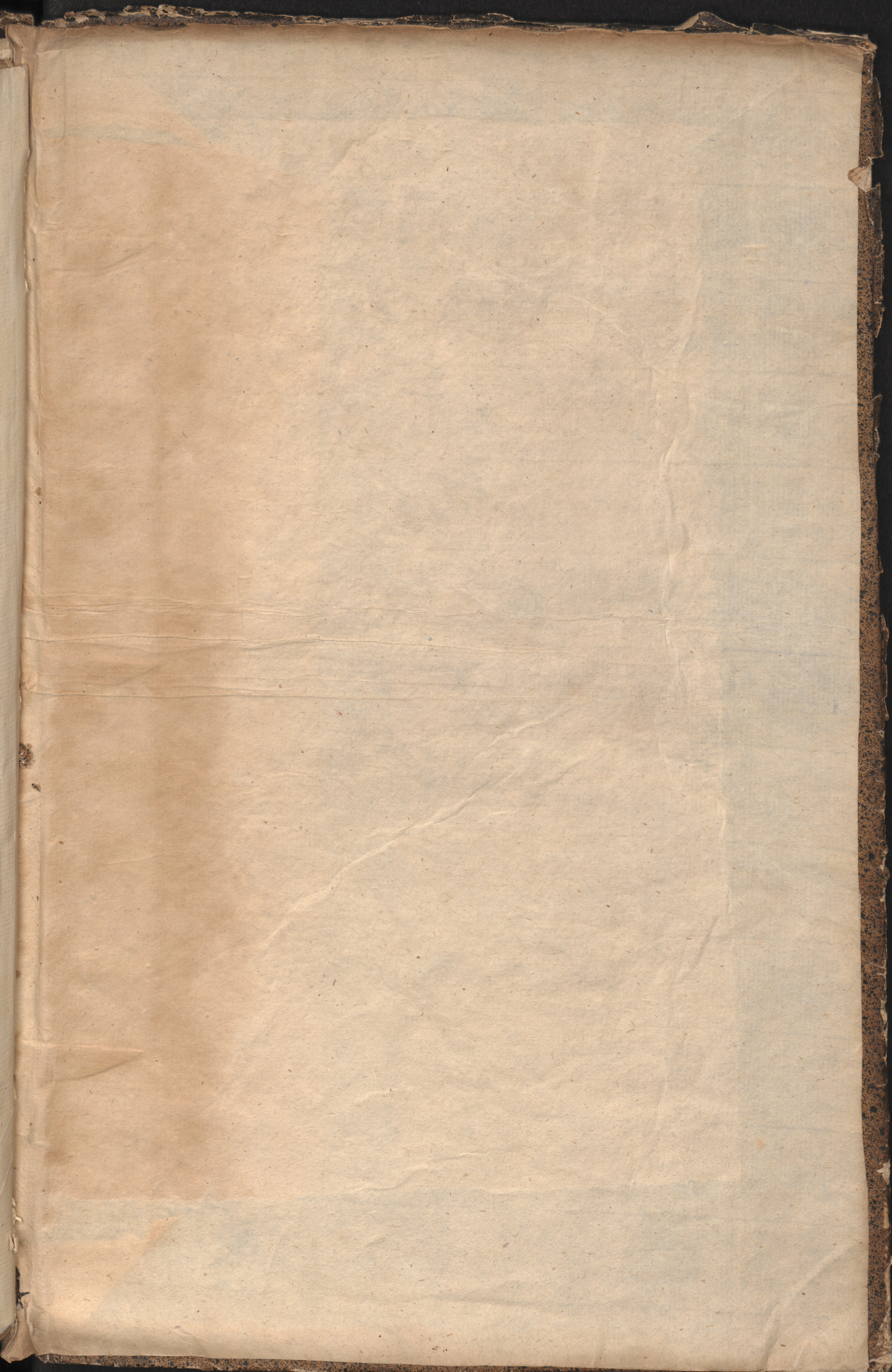
Third main paragraph of handwritten text, starting with "Denn" and continuing with several lines of script.

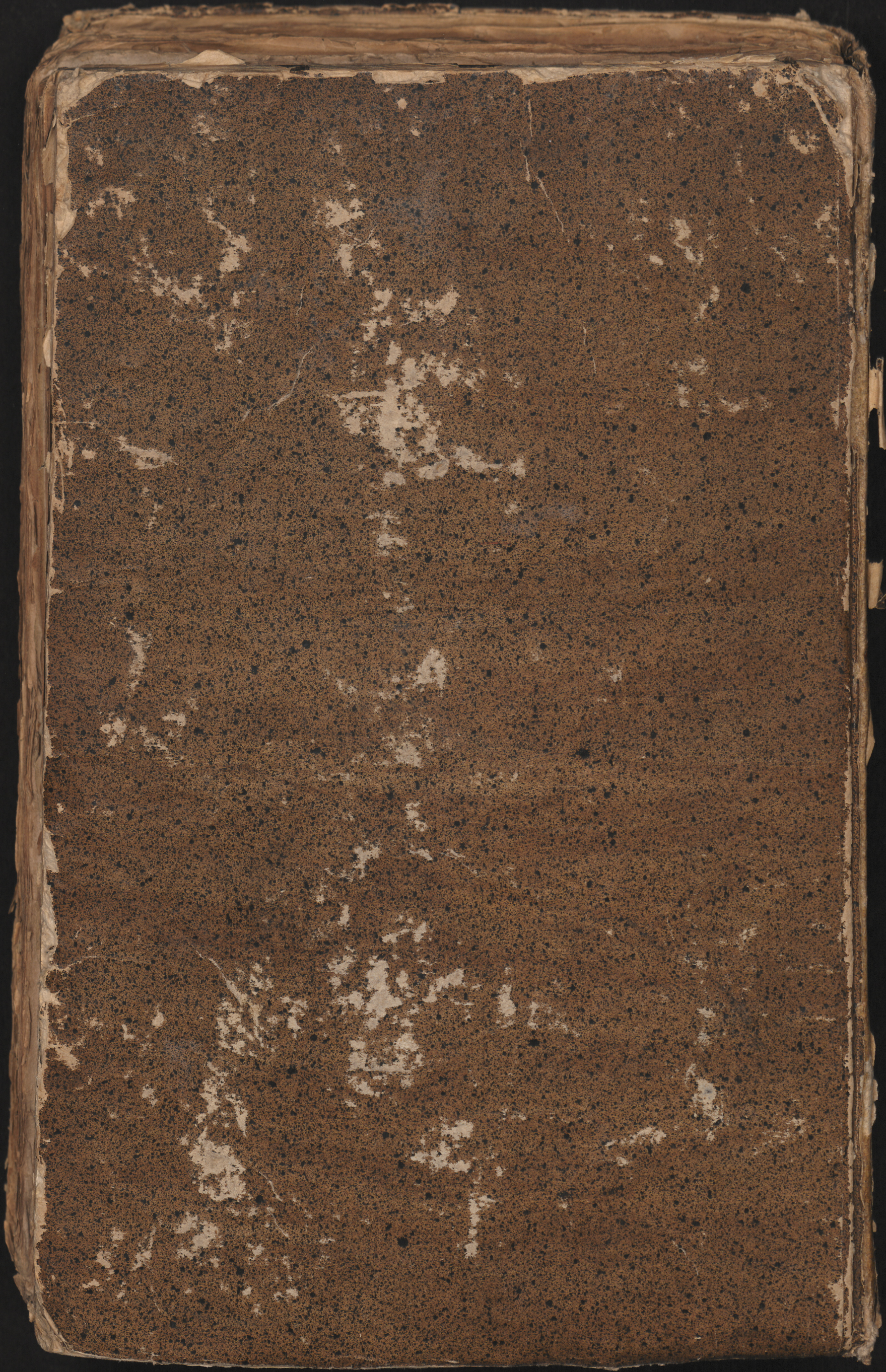
Fourth main paragraph of handwritten text, starting with "Es" and continuing with several lines of script.

Fifth main paragraph of handwritten text, starting with "Die" and continuing with several lines of script.

Sixth main paragraph of handwritten text, starting with "Und" and continuing with several lines of script.

A small circular stamp or mark located in the bottom right corner of the page.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERR.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleichheit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwirrung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahme und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens* den abzielende *Intention*, mit dem Foderambsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Witzau** und **Wahrin** fodern / daselbst wörgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wörgung aber 4. fl. und für ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wörgung der *Magistrat* des Orts / wo die Wörgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Commerciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*, soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet / sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wörgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewörget wird / gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner jedermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

